

sche Maßregel anzusehen ist, die ihm die gewiß höchst dringenden Bedürfnisse der Armee unumgänglich nöthig gemacht haben. Da nun die Beförderung des Armee-Interesses der wesentlichste Gesichtspunkt in Ihrem Wirkungsbereich sein muß, so haben sich Ew. Hochgeboren diese Angelegenheit, um deren Uebernahme Sie ersucht worden, ganz unbedenklich zu unterziehen und ihr all' den Eifer, der Ihre Geschäftsführung immer ausgezeichnet hat, zu widmen.

Bei der vorläufigen Einleitung und Anordnung jener Maßregel durch das Ober-Kommando der Armee werden Sie in allen wichtigen Fällen dessen Anweisungen bis zu dem Zeitpunkt einzuholen haben, wo bei einer allgemeinen Kriegsbesteuerung von der Lausitz oder von Sachsen überhaupt die Leitung des Kontributions-Wesens — wenn dies nicht vielleicht schon früher geschehen sollte — in die Hände des Verwaltungsraths wieder zurückkehrt. Uebrigens er suche ich Ew. Hochgeboren ergebenst, den Verwaltungsrath von dem Betrag der gezahlten Kontributions-Summe und angerechneten Lieferungen und Requisitionen von Zeit zu Zeit in Kenntniß zu setzen, damit derselbe Beides im Fall einer allgemeinen Kriegsbesteuerung berücksichtigen könne. Weiterhin würde auch die Einholung eines Nachweises über die Vertheilung der Kontribution an die Kriegskassen derjenigen Mächte, wovon sich Truppen bei der Armee von Herrn General v. Blücher befinden, nöthig sein, da es dem Verwaltungsrath obliegt: die allgemeine Berechnung zwischen den verbündeten Mächten nach den konventionsgemäßen Vertheilungs-Grundsätzen anlegen zu lassen, und ihm jene Data zu diesem Zweck erforderlich sind.

Im Auftrag des Verwaltungsraths f. d. nördl. Deutschland.

Der Staatsrath von Nehdiger.